



Motion

des Synodalen Werner Steube, Gottstatt, betreffend „Pro evangelisch-reformiertes Profil. Oder: Gegen die Selbst- zerstörung der Kirche“; Überweisung; Beschluss

Antrag:

Der Synodalrat wird beauftragt, der Synode eine teilweise Änderung der am 10. November 2010 in Kraft gesetzten Religionsartikel der Kirchenordnung vorzuschlagen.

Begründung

Unsere Synode hat am 25. Mai 2010 eine Teilrevision der Kirchenordnung zum Thema „Kirche, Judentum und andere Religionen“ verabschiedet, die vom Synodalrat mit Wirkung vom 10. November 2010 in Kraft gesetzt wurde.

Ich persönlich unterstütze das offene und ehrliche Gespräch mit Menschen anderer Religionszugehörigkeit und bejahe die Zusammenarbeit auf jenen Gebieten, die ein gemeinsames ethisch-verantwortbares Handeln von Christen und Nichtchristen als wünschenswert oder dringlich erscheinen lassen. Aber ich erhebe Einwendungen gegen verschiedene interreligiöse Zugeständnisse oder Praktiken, die dem Auftrag der Kirche Jesu Christi entgegenstehen.

Was die Beziehung unserer Kirche zu den Fremdreigionen betrifft, so wären meines Erachtens vor allem folgende Grundsätze zu beachten:

- 1. Keine christliche Anbiederung an andere Religionen!**
- 2. Keine religionsvermischenden Tendenzen!**
- 3. Keine theologische Bankrotterklärung!**

Stattdessen:

- 4. Wahrung und Stärkung eines soliden, dem Evangelium von Jesus Christus verpflichteten reformierten Profils!**

Auf der Basis dieser Grundhaltung lehne ich mehrere Bestimmungen der erwähnten Teilrevision unserer Kirchenordnung ab. Ich zitiere jeweils die von mir beanstandeten Kirchenordnungsartikel und bringe dann meine Bedenken oder Änderungswünsche vor.

Zu Punkt 1: Keine christliche Anbiederung an andere Religionen!

Art. 154 Abs. 1:

Im Geist der Charta Oecumenica setzt sich die Kirche für die wachsende Zusammenarbeit unter den Kirchen und Religionen ein.

Die Charta Oecumenica vom 22. April 2001 enthält zwölf „Leitlinien für die wachsende Zusammenarbeit unter den Kirchen in Europa“. In der Leitlinie Nr. 11 steht unter anderem: „Die Begegnung zwischen Christen und Muslimen sowie den christlich-islamischen Dialog wollen wir auf allen Ebenen intensivieren.“ Dagegen habe ich keine Vorbehalte. Ich muss aber meinen Protest erheben, wenn es im unmittelbar folgenden Satz heisst: „Insbesondere empfehlen wir, miteinander über den *Glauben an den einen Gott* zu sprechen und das Verständnis der Menschenrechte zu erklären.“ Es stimmt zwar, dass das Christentum und der Islam zu den monotheistischen Religionen gehören. Aber diese Tatsache allein lässt *auf gar keinen Fall* den zwingenden Schluss zu, Christen und Muslime verbinde der Glaube an *ein und denselben Gott!* Eine *formale* Übereinstimmung in dem Bekenntnis, dass es nur einen Gott gibt, führt nicht notwendigerweise zu der *inhaltlichen* Aussage, der Gott der Bibel und der Gott des Koran seien identisch. – Weiterhin wäre die kritische Frage zu stellen, was denn unter *wachsender Zusammenarbeit* unter den Kirchen und Religionen zu verstehen ist. Soll mit dieser Formulierung zum Beispiel das Feiern interreligiöser Gottesdienste kirchenrechtlich nicht nur ermöglicht, sondern sogar gefördert werden? Wenn ja, dann wäre Art. 154 Abs. 1 der Kirchenordnung zu streichen.

Art. 54 Abs. 6:

Der Kirchgemeinderat kann Räume der Kirchengemeinde auch anderen christlichen Kirchen und Gemeinschaften sowie weiteren Religionsgemeinschaften für Bestattungsfeiern zur Verfügung stellen.

Art. 96 Abs. 1:

Der Kirchgemeinderat kann Gebäude der Kirchengemeinde anderen christlichen Kirchen, Gemeinschaften und Gruppen oder auch nicht-christlichen Religionen zur Verfügung stellen, sofern diese keine eigenen geeigneten Räume besitzen.

Es ist völlig unbegreiflich, dass kirchliche Räume (also Kirchengemeindehäuser und Kirchen) grundsätzlich für heidnische Bestattungsfeiern oder sonstige fremdreligiöse kultische Anlässe benutzt werden dürfen. Will man wirklich allen Ernstes dulden, dass gegebenenfalls in *christlichen* Räumen *nichtchristliche* übersinnliche Mächte angerufen oder verehrt werden? Solche Praktiken, die einen Angriff auf die Heiligkeit Gottes darstellen, dürfte unsere Kirchenordnung nicht erlauben!

Zu Punkt 2: Keine religionsvermischenden Tendenzen!

Art. 82a:

Die Kirchengemeinde ist offen für den theologischen Dialog mit anderen Religionen und die Zusammenarbeit in konkreten Lebensbereichen.

Anstössig ist hier die Formulierung „theologischer Dialog“, weil sie den Eindruck erweckt, es bestehe zwischen dem Christentum und den anderen Religionen eine wie auch immer geartete Einheit in der Gottesfrage. Dies aber trifft ganz und gar nicht zu! Zudem sollte der christlich besetzte Begriff „Theologie“, der sich im Allgemeinen auf die *christliche* Gotteslehre bezieht, nicht ohne Weiteres auf *ausserchristliche* Anschauungen über Gott angewendet werden. Im Sinne sprachlich-sachgemässer Präzision wäre es daher korrekter, in der Kirchenordnung nicht vom *theologischen* Dialog, sondern vom *interreligiösen Dialog über den Glauben* zu sprechen!

Art. 154a Abs. 3:

Sie [die Kirche] pflegt den Dialog über Lebensvollzüge und theologische Inhalte mit weiteren Religionen, besonders mit der dritten abrahamitischen Religion, dem Islam...

Die Bezeichnung von der „dritten abrahamitischen Religion“ setzt indirekt voraus, Abraham sei ein prägendes Bindeglied zwischen dem Judentum, dem Christentum und dem Islam. Diese stillschweigende Schlussfolgerung stellt jedoch einen gewaltigen Trugschluss dar! Denn ein seriöser Vergleich zwischen dem biblischen und dem koranischen Abrahambild bringt aus religionsgeschichtlicher und biblisch-theologischer Sicht einen unüberwindbaren Gegensatz beider Anschauungen zutage. (Fakt ist: Es gibt erstens keine einzige biblische oder ausserbiblische - d. h. in diesem Fall jüdische oder christliche - Quelle, wonach Abraham in Mekka gewirkt hätte. Es muss zweitens zur Kenntnis genommen werden, dass Abraham als Vater des Glaubens, wie ihn das Alte oder das Neue Testament sieht, in keiner Weise mit Abraham als „erstem Moslem“, wie er im Koran verstanden wird, in Verbindung gebracht oder womöglich gleichgesetzt werden kann.) Alles in allem muss man sogar die Feststellung treffen: Es gibt streng genommen keine abrahamitische Ökumene! Um also in der Abrahamfrage keiner Religionsvermischung zu erliegen, sollte es die Kirchenordnung unbedingt vermeiden, von der „dritten abrahamitischen Religion, dem Islam“ zu sprechen! Stattdessen könnte man die unverfängliche Formulierung wählen, dass unsere Kirche den „Dialog mit weiteren Religionen, insbesondere mit dem Islam“ pflegt.

Zu Punkt 3: Keine theologische Bankrotterklärung!

Art. 154a Abs. 1:

Die Kirche weiss sich über die Grenzen des Christentums hinaus verbunden mit anderen Religionen auf der Suche nach Sinn und Gestaltung des Lebens in Würde und Frieden...

Es ist ohne Frage äusserst wichtig und notwendig, dass wir Christen den Menschen, die in einer anderen Religion zu Hause sind, „in Würde und Frieden“ begegnen. Aber müssen wir uns „über die Grenzen des Christentums hinaus“ wirklich an der „Suche nach Sinn und Gestaltung des Lebens“ beteiligen? Wer so etwas tut, missachtet in schwer wiegender Weise, was in Apostelgeschichte 4,12 von Jesus Christus gesagt wird: „In keinem anderen ist das Heil; denn uns Menschen ist kein anderer Name unter dem Himmel gegeben, durch den wir gerettet werden sollen.“ Wer daher meint, er könne als Christ – aber sozusagen losgelöst von Jesus Christus und gemeinsam mit Angehörigen fremder Religionen - den wahren Sinn des Lebens entdecken, erklärt seinen theologischen Bankrott! Ausserdem begünstigt er eine sozusagen beispiellose kirchliche Selbsterstörung! Dieser Prozess aber sollte von unserer Synode im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten dringend gestoppt werden! ---

Ganz allgemein bilden die zitierten neuen Religionsartikel unserer Kirchenordnung einen massiven Affront gegen die Präambel unserer Kirchenverfassung. Dort heisst es nämlich: **„Einen andern Grund kann niemand legen ausser dem, der gelegt ist, welcher ist Jesus Christus. (1. Korinther 3,11)“** Diese klare biblische Leitlinie unserer reformierten Kirche darf nicht durch irgendwelche interreligiösen Praktiken, die in äusserst betrüblichem Masse die Einzigartigkeit und Unüberbietbarkeit von Jesus Christus (dem ewigen Sohn Gottes und einzigen Retter) angreifen, unterlaufen werden!

Doch welches Fazit wäre nun aus all den oben gemachten Äusserungen zu den neuen Religionsartikeln zu ziehen?

Aus der Verantwortung gegenüber dem einzig wahren, dreieinigen Gott, der allen Menschen sein Heil schenken möchte, und in dem Bestreben, unserem Herrn Jesus Christus gerade auch im Umgang mit Menschen anderer Religionszugehörigkeit alle Ehre zu erweisen, sollte der Synodarat der Synode einen entsprechenden Entwurf zur Änderung der gegenwärtig gültigen Religionsartikel unterbreiten.

Gottstatt, den 29. Februar 2012

Pfr. Dr. theol. Werner Steube
(gez. Werner Steube)